

Satzung

Partnerschaftskreis Eckental – Ambazac

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskreis Eckental – Ambazac“. Er soll – unbeschadet einer späteren Satzungsänderung – als “nichtrechtsfähiger Verein“ (§ 54 BGB) geführt und nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Eckental
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Städtepartnerschaft zwischen Eckental und Ambazac im Sinne der deutsch-französischen Freundschaft, der Völkerverständigung, der kulturellen Wertschätzung und des Friedens. Der Verein will dazu beitragen, die menschlichen, kulturellen und sportlichen Beziehungen zwischen den Bürgern beider Gemeinden, insbesondere zwischen den Jugendlichen, zu vertiefen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ist auch gegenüber dem Markt Eckental nicht weisungsgebunden.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eckental und zwar zweckgebunden für Zwecke der internationalen Jugendbegegnung und der Völkerverständigung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt.
- 2) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen 1 Jahr im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich hierzu Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen und Haftung

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er beläuft sich auf 12,-- EUR pro Familie und Jahr.
- 2) Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Überschüssen aus Veranstaltungen, Fördermittel und Zuschüssen sowie aus freiwilligen Spenden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Vertretung allein berechtigt. Darüber hinaus gehören dem Vorstand, ohne Vertretungsbefugnis, der Schriftführer, der Kassier und 3 Beisitzer an.
- 2) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 3) Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der Stellvertreter den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Weiter ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert jeweils über 4.090 EUR (8.000 DM) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 4.090 EUR (8.000 DM) entscheidet der Vorstand. Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 766 EUR (1.500 DM) darf der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter allein vornehmen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresprogramms und des Jahresberichts

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Kassenprüfer

- 1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zeitgleich für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Billigung des Jahresprogramms, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres – soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Wahlen werden, soweit sie geheim durchgeführt werden, vom Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) Abstimmungen und Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn nicht von anwesenden Mitgliedern eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 29.01.1993 in Kraft.
- 2) **Gründungsmitglieder**
Namen (- s. Anwesenheitsliste z. Gründungsprotokoll vom 29.01.93)